

STADT BORNHEIM

Bebauungsplan Ro 18 in den Ortschaften Roisdorf und Hersel 2. Entwurf

Textliche Festsetzungen:

A) Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

1.1 Einschränkungen zu den Verkaufsflächen im Sondergebiet SO gem. § 1 Abs. 5 i.V.m. Abs. 9 BauNVO:

Sondergebiet SO 1 (Möbelhaus) und SO 2 (Möbel – Abholmarkt):

- Die Verkaufsfläche innerhalb des Sondergebietes SO 1 beträgt maximal 30.000 m².
- Die Verkaufsfläche innerhalb des Sondergebietes SO 2 beträgt maximal 4.500 m².

Kernsortiment:

Zulässig sind Sortimente mit Waren aus der Möbelbranche.

Randsortimente:

Als Randsortiment dürfen nur Warengruppen angeboten werden, die dem Kernsortiment (Möbel) als Hauptsortiment sachlich zugeordnet sind.

Innerhalb der Verkaufsflächen SO 1 und SO 2 sind auf einer Fläche von maximal 2.500 m² die nachfolgend aufgeführten Randsortimente zulässig:

Sortimente	Maximale Verkaufsfläche
Haus-, Tisch- und Bettwäsche sowie Bettwaren (WB 19) <u>Ohne Matratzen und verwandte Bettartikel (WB 198)</u> Heimtextilien (WB 20) Kurzwaren und Handarbeiten (WB 28)	800 m ²
Tafel- und Küchengeräte und ähnliche Haushaltsgeräte (WB 66)	500 m ²
Wohnraumleuchten (WB 393, 394)	800 m ²
Papier, Papierwaren, Schreib- und Zeichenmaterial, Druckerzeugnisse, Büroorganisationsmittel (WB 52 bis 57) <u>Ohne Zeitschriften und Zeitungen</u>	150 m ²
Boutique- und Geschenkartikel (WB 35) <u>Ohne Bilder, Poster, Bilderrahmen (WB 351)</u>	200 m ²
Bilder, Poster, Bilderrahmen (WB 351)	250 m ²

Uhren (WB 42) <u>ohne Armbanduhr</u> en (WB 420) Sonstige Spielwaren, Fest- und Scherzartikel (WB 45)	200 m ²
--	--------------------

Die Sortimentsabgrenzung bezieht sich auf das Warenverzeichnis für die Binnenhandelsstatistik (WB), Ausgabe 1978 (herausgegeben vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden).

Nebenflächen:

Untergeordnet zu den Verkaufsflächen sind Nebenflächen wie Lager-, Verwaltungs-, Sanitär- und Restaurationsflächen etc. zulässig.

Sondergebiet SO 3 (Bau- und Gartenmarkt):

- Die Verkaufsfläche innerhalb des Sondergebietes SO 3 beträgt bezüglich des Baumarktes maximal 9.000 m² und bezüglich des Gartenmarktes maximal 4.000 m².

Kernsortiment:

Zulässig sind Sortimente mit Waren aus dem Bau- und Gartenbereich

Randsortimente:

Auf 700 m² darf ein Randsortiment angeboten werden, das nur solche Warengruppen umfasst, die dem Kernsortiment des Bau- und Gartenmarktes als Hauptsortiment sachlich zugeordnet sind.

Werden im Randsortiment Waren folgender Hauptbereiche angeboten, so ist die Verkaufsfläche pro Hauptbereich auf max. 200 m² beschränkt.

Hauptbereiche (zentrenrelevante Sortimentsgruppen, die nicht zum Kernsortiment gehören):

- Textilien; Bekleidung, Pelzwaren, Schuhe, Leder- und Galanteriewaren (WB 19-36)
 - ohne Bodenfliesen und Bodenbelag als Bahnware (WB 212, 214, 218)
- Elektrotechnische Geräte für den Haushalt (WB 391, 392)
 - einschließlich Wohnraumleuchten (WB 3930, 3932, 3937)
- Feinmechanische und optische Erzeugnisse, Uhren, Schmuck, Spielwaren, Musikinstrumente (WB 40-47)
- Papier, Papierwaren, Schreib- und Zeichenmaterial, Druckerzeugnisse, Büroorganisationsmittel (WB 52 bis 57) sowie für den privaten Haushalt Datenverarbeitung (WB 588) und Telekommunikation.
- Camping- und Sportartikel, Handelswaffen, Bastelsätze (WB 652, 653, 655-659)
- Heiz- und Kochgeräte, Kühl- und Gefriermöbel, Wasch- und Geschirrspülmaschinen für den Haushalt (WB 67)
- Mopeds, Mofas, Fahrräder (WB 7803-7809)
- Hunde- und Katzenfutter (WB960)
- Schnittblumen und -grün (WB 976),
- Tafel-, Küchen- und ähnliche Haushaltsgeräte (WB 66)
- Gebrauchtwaren dieser Liste

Die Sortimentsabgrenzung bezieht sich auf das Warenverzeichnis für die Binnenhandelsstatistik (WB), Ausgabe 1978 (herausgegeben vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden).

1.2 Einschränkungen zu den Geschossflächen im Sondergebiet (SO):

- Die Geschossfläche innerhalb des SO 1 (Möbelhaus) darf 50.000 m² nicht überschreiten.
- Die Geschossfläche innerhalb des SO 2 (Möbel-Abholmarkt) darf 10.000 m² nicht überschreiten.

- Die Geschossfläche innerhalb des SO 3 (Bau- und Gartenmarkt) darf 16.000 m² nicht überschreiten.

1.3 Einschränkungen zu den Nutzungen in den Gewerbegebieten (GE) gem. § 1 Abs. 5 BauNVO:

Gewerbegebiet 1 (GE 1)

die zulässige maximale Verkaufsfläche im Zusammenhang mit einer Tankstelle beträgt 150 m².

Gewerbegebiet 2 (GE 2) :

Im GE 2 sind die nach § 8 Abs. 2 BauNVO im Gewerbegebiet zulässigen Nutzungen

- Nr. 3 Tankstellen - nicht zulässig.

1.4 Einschränkungen zu den Verkaufsflächen in den Gewerbegebieten (GE) gem. § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO:

1.4.1 In den Gewerbegebieten "GE" sind Einzelhandelsbetriebe grundsätzlich nicht zulässig.

1.4.2 Ausnahmsweise können Gewerbebetriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an letzte Verbraucher zugelassen werden, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- die Verkaufsflächen sind gegenüber der überbauten Grundstücksfläche untergeordnet.
- Auswirkungen auf die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche können ausgeschlossen werden.
- Auf den Verkaufsflächen werden keine Waren der folgenden zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente angeboten:

Bücher/Zeitschriften/Papier/Schreibwaren/Büroorganisation

Kunst/Antiquitäten

Baby-/Kinderartikel

Bekleidung, Lederwaren, Schuhe

Unterhaltungselektronik/Computer, Elektrohaushaltswaren

Foto/Optik

Einrichtungszubehör (ohne Möbel), Haus- und Heimtextilien, Bastelartikel, Kunstgewerbe

Musikalienhandel

Uhren/Schmuck

Spielwaren, Sportartikel

Lebensmittel, Getränke

Drogerie, Kosmetik, Haushaltswaren

Campingartikel

Fahrräder und Zubehör, Mofas

Tiere und Tiernahrung, Zooartikel

Gem.RdErl. des Ministeriums für Stadtentwicklung, Kultur und Sport, des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr, des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft und des Ministeriums für Bauen und Wohnen vom 20.06.1996

1.5 Die gemäß § 8 (3) Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter und die gemäß § 8 (3) Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (§ 1 (6) BauNVO).

2. Höhenlage der Gebäude, maximale Gebäudehöhe (§ 9 (2) BauGB)

Unterer Bezugspunkt für die Ermittlung der maximalen Gebäudehöhe ist der Erdgeschossfußboden (Rohbau), der höchstens 0,5 m über der angrenzenden Erschließung (Gehweg oder Schrammbord) liegen darf, gemessen mittig der Straßenfront des Gebäudes.

Für das Gebiet SO 1 und SO 2 wird abweichend festgesetzt, dass der Erdgeschossfußboden höchstens 0,5 m über 58,50 m NN liegen darf.

Die vorgenannten maximalen Gebäudehöhen dürfen für Schornsteine, Dampferzeuger, Kühltürme und Silos sowie Anlagen zur Luftreinhaltung, Klimaanlage, untergeordnete Dachaufbauten u.ä., ausnahmsweise um maximal 3 m überschritten werden, sofern deren Errichtung auf dem Gelände ansonsten technisch nicht möglich ist. Die jeweiligen Ausnahmen sind auf die sich aus immissionsschutzrechtlichen Gründen ergebende technisch notwendige Höhe zu beschränken.

In dem Bereich mit einer festgesetzten maximalen Gebäudehöhe von 18 m darf diese nur auf einer Grundfläche von maximal 2000 m² in Anspruch genommen werden.

3. Bauweise und Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 22 (1 und 4) BauNVO)

Innerhalb des SO-Gebietes wird gemäß § 22 (4) BauNVO eine abweichende Bauweise wie folgt festgesetzt:

An Grundstücksgrenzen innerhalb des SO-Gebietes darf einseitig herangebaut werden.

Innerhalb der GE-Gebiete sind die seitlichen Grenzabstände gemäß der jeweils gültigen Landesbauordnung einzuhalten.

4. Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) Nr.2 BauGB, § 23 (3) BauNVO)

In den SO-Gebieten können auf der Haupteingangsseite zu den Kunden-Parkplätzen die festgesetzten Baugrenzen durch Vordächer und Haupteingänge ausnahmsweise bis zu drei Meter überschritten werden. Gleiches gilt bei Überdachungen für Lieferbereiche.

5. Nebenanlagen (§ 23 BauNVO i.V.m. § 14 BauNVO)

In Gewerbegebieten (GE) sind Nebenanlagen nach § 14 (1) BauNVO auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig.

Nebenanlagen nach § 14 (2) BauNVO, die der Versorgung des Gebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienen, sind zulässig.

6. Anschluss der Grundstücke des SO-Gebietes an die öffentliche Verkehrsfläche (§ 9 (1) Nr.11 BauGB):

Entlang der Zufahrt zum SO-Gebiet von dem Kreisverkehrsplatz aus dürfen auf einer Länge von 40 m keine Parkplätze angeordnet werden.

B) Grünordnerische Festsetzungen

1. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach § 9 (1) Nr. 20 und 25 BauGB

Alle festgesetzten Pflanzungen haben mind. in der Qualität zu erfolgen, die bei den Pflanzenlisten genannt werden.

Die Gehölze sind fachgerecht zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang mind. gleichwertig zu ersetzen.

1.1 Maßnahmen nach § 9 (1) Nr. 20 BauGB

Innerhalb der Maßnahmenfläche werden folgende Maßnahmen festgesetzt :

- Anpflanzen heimischer, standortgerechter Gehölze analog der Pflanzenliste 1 in einem Raster entsprechend der Angabe in der Pflanzenliste.

- Pflanzung eines Obstbaumes analog der Pflanzenliste 2 auf jeweils volle 140 m².

Die Anlage eines Geh- und Radweges in wasserdurchlässiger Bauweise entsprechend der Planzeichnung ist zulässig.

1.2 Maßnahmen nach § 9 (1) Nr. 25 BauGB

PG 1 - Eingrünung der straßenzugewandten Grundstücksgrenze

Unmittelbar an der Straßenbegrenzungslinie ist auf dem privaten Grundstück eine Hecke mit mind. 1 m und max. 1,5 m Höhe und einer Mindestbreite von 1 m aus heimischen, standortgerechten Gehölzen analog der Pflanzenliste 1 anzulegen. Die verbleibende Fläche ist mindestens mit Rasen dauerhaft zu begrünen. Die Gesamtbreite der Öffnungen in der Pflanzgebotsfläche für Grundstückerschlüssen darf pro Baugrundstück maximal 9 m betragen.

PG 2 - Eingrünung der Flächen zu seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen

Die Fläche ist mit Gehölzen analog der Pflanzenliste 1 in einem Raster entsprechend der Angabe in der Pflanzenliste zu bepflanzen.

PG 3 - Eingrünung der Grundstücksflächen im SO-Gebiet zur L 183 n und L 118

Die Fläche ist mit Gehölzen analog der Pflanzenliste 1 in einem Raster entsprechend der Angabe in der Pflanzenliste zu bepflanzen. Ferner hat je volle 140 m² die Pflanzung eines Baumes analog der Pflanzenliste 2 bzw. 3 zu erfolgen. Umfahrt und Aufstellflächen für die Feuerwehr sind in durchlässiger und begrünter Ausführung zulässig.

PG 4 - Eingrünung der Grundstücksflächen im SO-Gebiet zur L 118 und zur Planstraße 1

Die Fläche ist mit Gehölzen analog der Pflanzenliste 4 flächig zu bepflanzen. Ferner ist je volle 140 m² ein Baum analog der Pflanzenliste 2 bzw. 3 zu setzen.

Grundstücksbegrünung in GE-Gebieten:

Je volle 200 m² nicht überbaute Grundstücksfläche hat die Pflanzung eines heimischen, standortgerechten Laubbaums analog der Pflanzenlisten 2 bzw. 3 zu erfolgen.

Alternativ können je Baum drei Gehölzgruppen von jeweils mind. 10 m² analog der Pflanzenliste 1 in einem Raster entsprechend der Angabe in der Pflanzenliste angelegt werden.

Stellplatzbegrünung:

Pro angefangene 5 Stellplätze ist je ein hochstämmiger Laubbaum analog Pflanzenliste 3 zu pflanzen. Dabei soll gewährleistet sein, dass mind. 40 % des späteren Kronentraufbereiches die Parkplätze überstellen.

Baumpflanzungen:

Im Bereich der entsprechend gekennzeichneten Stellen sind Bäume analog der Pflanzliste 3 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die genauen Standorte im öffentlichen Raum ergeben sich im Zuge des verkehrsgerechten Ausbaus der Planstraßen bzw. der genauen Planung der Grünanlagen.

Die Baumstandorte auf den privaten Grundstücksflächen können für Grundstückerschlüssen um bis zu drei Meter verschoben werden.

2. Zeitlicher Rahmen

Sämtliche für ein Grundstück festgesetzten Begrünungsmaßnahmen sind spätestens innerhalb der 1. Pflanzperiode (Zeitraum von Oktober bis März) nach Inbetriebnahme fertigzustellen.

3. Niederschlagswasser (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser ist über die belebte Bodenzone dezentral auf den Grundstücken zu versickern.

C) Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

1. Gebäudeabstände im SO-Gebiet

Innerhalb des SO-Gebietes und zum angrenzenden GE-Gebiet hin, können gemäß § 6 (5) BauONW geringere Tiefen als 0,8 H (Abstandsfläche) gestattet werden, wenn eine ausreichende Belichtung von Aufenthaltsräumen und ein ausreichender Brandschutz gewährleistet sind.

2. Werbeanlagen

Das Aufstellen und Anbringen von Werbeanlagen jeglicher Art ist, außer Eigenwerbung am Ort der Leistung, unzulässig.

An Gebäuden sind Werbeanlagen in Bezug auf die jeweilige Wandfläche in maximal folgenden Größen zulässig:

- auf der Haupteingangsseite bis zu einer Größe von maximal 20 % der Wandfläche. Bei der Berechnung der maßgebenden Wandfläche für die Haupteingangsfassade im SO 1 wird der unmittelbar an das SO 2 angrenzende Teil nicht mit berücksichtigt.
- ansonsten maximal 10 % der Wandfläche .

Ausnahmsweise sind im SO 1 auf der zur L 118 zugewandten Wandfläche Werbeanlagen in einer Größe von maximal 25 % der Wandfläche zulässig.

Im SO-Gebiet ist innerhalb des auf der Planzeichnung gekennzeichneten Bereiches eine Anlage zur Eigenwerbung an einem Mast, Pylon oder dergleichen bis zu einer Höhe von max. 30 m über vorhandenem Gelände zulässig. Die Gesamtgröße der Werbetafeln darf maximal 8 m auf 15 m je Werbeseite betragen. Insgesamt sind maximal vier Werbeseiten zulässig. Wechselbilder sind unzulässig.

3. Einfriedungen

Auf den Straßenbegrenzungslinien und innerhalb der mit PG 1, PG 3 und PG 4 bezeichneten Flächen sind Einfriedungen unzulässig.

Einfriedungen über 2,5 m Höhe sind zu mind. 50 % dauerhaft zu begrünen.

4. Fassadengestaltung

Im SO 1 ist die Haupteingangsfassade (zur Stellplatzanlage hin) mit einem Glasanteil von mindestens 30 % auszuführen. Bei der Berechnung der maßgebenden Wandfläche für die Haupteingangsfassade im SO 1 wird der unmittelbar an das SO 2 angrenzende Teil nicht mit berücksichtigt.

Im SO 1 und SO 3 müssen den öffentlichen Verkehrsflächen zugewandte Fassaden durch vertikale Zäsuren in maximal 50 m lange Abschnitte gegliedert werden. Die Zäsuren bzw. gestalteten Flächen in Form von dauerhaft begrüntem Rankgittern (ergänzend Struktur oder Materialwechsel) müssen insgesamt mindestens 20 % der jeweiligen Wandfläche ausmachen.

Werden Teilflächen verglast, kann der Anteil bis auf 15 % der Fläche reduziert werden. Werbeflächen werden nicht als gestaltete Flächen angerechnet. Rankgitter können die Traufe um bis zu 0,80 m überragen.

In den GE-Gebieten sind fensterlose Fassadenflächen zu öffentlichen Verkehrsflächen sowie zur öffentlichen Parkanlage hin zu mind. 20 % dauerhaft zu begrünen.

Trafostationen sowie Standplätze für Müllbehälter im Freien sind mit Rankgerüsten o.ä. dauerhaft einzugrünen.

D) Hinweise

1. Nutzungsbeschränkung der GE-Flächen
Beschränkungen der Nutzung ergeben sich aus der Zulässigkeit der Niederschlagswasserversickerung (siehe Punkt B 3 der Festsetzungen).
2. Wasserschutzgebiet der Wassergewinnungsanlage Urfeld
Das Plangebiet liegt in der Schutzzone III B der Wassergewinnungsanlage Urfeld, Wasserschutzgebietsverordnung der Bezirksregierung Köln vom 24.05.1994, Az.: 54.1.11.4.10-by
3. Das Sammeln von Niederschlagswasser auf privaten Grundstücken in Wasserspeichern oder Zisternen zur Nutzung ist zulässig und wird empfohlen.
4. Auf die Anzeigepflicht gemäß § 15 Denkmalschutzgesetz NW sowie die Regelungen hinsichtlich des Verhaltens bei der Entdeckung von Bodendenkmälern gemäß § 16 Denkmalschutzgesetz NW wird verwiesen. Die Entdeckung von Bodendenkmälern auf einem Grundstück ist der Gemeinde bzw. dem Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Bonn unverzüglich anzuzeigen. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten.
5. Der Beginn und Ablauf von Erschließungsmaßnahmen im Plangebiet ist so früh wie möglich folgenden Stellen mitzuteilen:
- Deutsche Telekom AG, Niederlassung Düren, BBN 25, Bonner Talweg 100, 53113 Bonn
- ish GmbH & Co KG, Kreuzweg 60, 47809 Krefeld
6. Aus Gründen des Vogelschutzes sind Schutzmaßnahmen an großen Glasflächen und Nistmöglichkeiten bzw. -hilfen an Gebäuden vorzusehen.
7. Auf die anbaurechtlichen Bestimmungen des § 28 StrWG NW wird hingewiesen. Insbesondere ist das Verbot von Werbeanlagen in einem Abstand von 20 m zu angrenzenden Landesstraßen zu beachten. Außerdem sind Beleuchtungsanlagen so aufzustellen und anzuordnen, dass der übergeordnete Verkehr der angrenzenden Landesstraßen nicht behindert oder geblendet wird.
8. Liegt bezogen auf die öffentliche Entwässerung der abflusswirksame Befestigungsgrad eines Grundstückes bzw. einer wirtschaftlichen Einheit über 40 % muss der Grundstückseigentümer auf seine Kosten eine private Regenrückhaltung installieren und auf Dauer betreiben.

E) Pflanzenlisten

Pflanzenliste 1 - Gehölzflächen und Hecken, Qualität mind. Strauch, verpflanzt, ohne Ballen, 4 Triebe, 60 - 120 cm (Ausnahme Ilex aquifolium = 40 - 60 cm)

Carpinus betulus =	Hainbuche - Raster 1,5 / 1,5
Cornus sanguinea =	Hartriegel - Raster 1,5 / 1,5
Cornus mas =	Kornelkirsche - Raster 1,5 / 1,5
Corylus avellana =	Haselnuß - Raster 1,5 / 1,5

Cytisus scoparius =	Besenginster - Raster 1 / 1
Ilex aquifolium =	Stechpalme - Raster 1 / 1
Ligustrum vulgare =	Liguster - Raster 1,5 / 1,5
Lonicera xylosteum =	Heckenkirsche - Raster 1 / 1
Mespilus germanica =	Mispel - Raster 1,5 / 1,5
Rhamnus frangula =	Faulbaum - Raster 1,5 / 1,5 (nur im Bereich Fuß-/Radweg)
Rosa canina =	Hundsrose - Raster 1,5 / 1,5
Salix purpurea =	Korbweide - Raster 1,5 / 1,5
Sambucus nigra =	Holunder - Raster 1,5 / 1,5
Viburnum lantana =	Wolliger Schneeball - Raster 1,5 / 1,5

darüber hinaus nur für PG 1 und PG 3 auch folgende Gehölze:

Berberis vulgaris =	Berberitze - Raster 1 / 1
Colutea arborescens =	Blasenstrauch - Raster 1 / 1
Crataegus monogyna =	Weißdorn - Raster 1,5 / 1,5
Genista tinctoria =	Färberginster - Raster 1 / 1
Ligustrum vulgare 'Atrovirens' =	Immergrüner Liguster - Raster 1 / 1
Prunus spinosa =	Schlehe - Raster 1,5 / 1,5
Rosa arvensis =	Feldrose - Raster 1 / 1
Rosa glauca =	Hechtrose - Raster 1,5 / 1,5
Rosa pimpinellifolia =	Bibernellrose - Raster 1 / 1
Rosa rubiginosa =	Weinrose - Raster 1,5 / 1,5
Salix purpurea nana =	Kugelweide - Raster 1 / 1
Ulex europaeus =	Stechginster - Raster 1 / 1

Pflanzenliste 2 - Obstbäume (Wild- und Edelobst) Qualität mind. Hochstamm = Kronenansatz 1,8 m, Stammumfang 8 - 10 cm, resistente Selektionen

Castanea sativa =	Eßkastanie
Juglans regia =	Walnuß
Malus silvestris =	Holzapfel
Prunus avium =	Vogelkirsche (nicht in nördlicher und östlicher Eingrünung)
Prunus mahaleb =	Weichselkirsche (nicht in nördl. und östlicher Eingrünung)
Pyrus communis =	Holzbirne
Sorbus aria =	Mehlbeere
Sorbus aucuparia =	Eberesche
Sorbus aucuparia edulis =	Eßbare Eberesche
Sorbus domestica =	Speierling
Sorbus intermedia =	Schwedische Mehlbeere
Edelobst Apfel =	Champagner Renette, Elstar, Gelber Edelapfel, Goldpar mäne, Gravensteiner, Kaiser Wilhelm, Klarapfel, Roter Boskoop
Edelobst Birne =	Boscs Flaschenbirne, Gute Graue, Gute Luise, Köstliche von Charneu, Pastorenbirne, Williams Christbirne
Edelobst Sauerkirsche =	Schattenmorelle in Selektionen
Edelobst Süßkirsche =	Dönissens Gelbe Knorpelkirsche, Hedelfinger Riesenkir sche, Schwarze Knorpelkirsche
Edelobst Pflaumen + Zwetschen =	Bühler Frühzwetsche, Große Grüne Reneclaud, Haus zwetsche, Königin Viktoria, The Czar, Wangenheims Frühzwetsche

Pflanzenliste 3 – Laubbäume Qualität mind. Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 14 - 16 cm, Nettopflanzfläche mind. 4 qm

Acer campestre =	Feldahorn
Acer platanoides =	Spitzahorn
Alnus glutinosa =	Schwarzerle
Betula pendula =	Birke
Carpinus betulus =	Hainbuche
Fraxinus excelsior =	gewöhnliche Esche
Quercus robur =	Eiche
Tilia cordata =	Winterlinde

Liste 4 – Gehölze, Qualität mind. Strauch, verpflanzt, Topfballen o.a., ab 40 cm (Ausnahme Strauchrosen = Güteklasse A)

Genista tinctoria –	Färberginster
Ledum palustre –	Mottenkraut
Strauchrose	mit mind. 1 m Endhöhe und ADR-Siegel
Hedera helix 'Arborescens' –	Strauchefeu
Ligustrum vulgare 'Lodense' –	Zwergliguster
Salix purpurea nana –	Kugelweide
Salix rosmarinifolia –	Rosmarinweide
Viburnum opulus 'Compactum' -	Kleiner Wasserschneeball